



Amt für Stadtentwicklung

Fortschreibung der Lärmaktionsplanung –

4. Stufe

Stadt Schwetzingen
Hebelstraße 7
68723 Schwetzingen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stand: Januar 2026

Grundlage: Lärmkartierung Baden-Württemberg 2022 / Veröffentlichung 2023

In Zusammenarbeit mit:

Kurz und Fischer GmbH - Brückenstraße 9, 71364 Winnenden



Die Stadt Schwetzingen ist gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Lärmaktionspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Grundlage für die 4. Stufe der Fortschreibung ist die Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2022 (veröffentlicht 2023). Diese bezieht sich auf die vom Land definierten Hauptverkehrsstraßen, darunter u. a. die BAB A6, B 291, B 535, L 597, L 599, L 630 und L 722 (vgl. Kapitel 1 des LAP-Entwurfs)

Im Rahmen der Fortschreibung wurden:

- die Grundlegendaten der Lärmkartierung geprüft,
- die Entwicklung der Belastungen analysiert,
- die Umsetzung der Maßnahmen aus der 3. Stufe bewertet,
- mögliche weitergehende Maßnahmen untersucht.

Da auf Grundlage der Datenlage keine kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen entlang der Hauptverkehrsstraßen identifiziert werden konnten (z. B. wegen bereits ausgereizter Temporeduzierungen oder Zuständigkeiten anderer Baulastträger), erfolgt die Fortschreibung im **vereinfachten Verfahren** (vgl. Stellungnahme zur Fortschreibung, Kapitel 3)

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47d BImSchG sowie § 4 Abs. 2 BauGB gingen diverse Stellungnahmen ein.

Diese wurden geprüft und nachfolgend in einer Abwägung zusammengefasst.

Alle Stellungnahmen fallen **zustimmend** aus; **Einwände wurden nicht erhoben**.

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Kernaussage	Abwägung der Stadt Schwetzingen	Ergebnis
1	RP Karlsruhe – Landesbetrieb Gewässer	Keine Betroffenheit; Gewässer I. Ordnung nicht berührt.	Gewässerbelange nicht betroffen.	Kein Anpassungsbedarf
2	VRN	Keine Relevanz, keine Einwände.	Keine verkehrlichen Auswirkungen auf den ÖPNV.	Kein Anpassungsbedarf
3	Landratsamt RNK – Gesundheitsamt	Bestätigt Relevanz der Lärmreduzierung; keine Einwände.	Einschätzung deckt sich mit Zielrichtung der Planung.	Kein Anpassungsbedarf
4	RP Karlsruhe – Abt. 4	Keine Hinweise oder Bedenken.	Vorgehen der Stadt bestätigt.	Kein Anpassungsbedarf
5	DB InfraGO	Keine Betroffenheit der Eisenbahninfrastruktur.	Keine Maßnahmen im DB-Bereich geplant.	Kein Anpassungsbedarf
6	Landesbetrieb Gewässer (zweite Stellungnahme)	Wiederholt: keine Betroffenheit.	Nicht berührt.	Kein Anpassungsbedarf

Alle eingegangenen Stellungnahmen bestätigen die Vorgehensweise der Stadt Schwetzingen und enthalten **keine Hinweise**, die eine Anpassung des Entwurfs der Lärmaktionsplanung notwendig machen würden.

Damit bildet der Lärmaktionsplan in der Fassung vom 07.01.2026

eine tragfähige Grundlage für:

- die Beschlussfassung im Gemeinderat und
- die anschließende Veröffentlichung und Datenübermittlung an die LUBW.

Die Fortschreibung wird gemäß den Vorgaben des Kooperationserlasses Lärmaktionsplanung abgeschlossen.